

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
I.17. Begleitdokumente			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gefroren <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>		
				Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware	
Identitätskennzeichen		Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ	

Teil II: Bescheinigung	<p>II. Gesundheitsinformationen</p>		
<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass der in Teil I bezeichnete Samen</p>			
<p>II.1. in einer Besamungsstation(1) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang A Kapitel I und II der Richtlinie 90/429/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von ihr überwacht wurde;</p>			
<p>(2) <input type="checkbox"/> [II.2. in einer Besamungsstation gewonnen wurde, in der nur Tiere untergebracht sind, die nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft sind und die Anforderungen in Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen;]</p>			
<p>Entweder:</p>			
<p>(2)(3) <input type="checkbox"/> [II.2. in einer Besamungsstation gewonnen wurde, in der einige oder alle Tiere mit einem gE-Markerimpfstoff gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft wurden und die Anforderungen in Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen;]</p>			
<p>Und/Oder:</p>			
<p>II.3. unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen des Anhangs C der Richtlinie 90/429/EWG entsprechen.</p>			
<p>Erläuterungen</p>			
<p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>			
<p>Teil I:</p>			
<p>Feld I.11.: „Versandort“ ist die Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.</p>			
<p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“ ist die Besamungsstation, der Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder der Betrieb, für die/den/das das Sperma bestimmt ist.</p>			
<p>Feld I.19.: Container- und Plombennummer einsetzen.</p>			
<p>Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Amtliche Kennzeichnung des Tiers gemäß Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31).</p>			
<p>Das „Datum der Entnahme“ ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p>			
<p>„Zulassungsnummer der Einrichtung“ bezeichnet die Zulassungsnummer der zugelassenen Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.</p>			
<p>Teil II:</p>			
<p>(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG des Rates aufgeführt sind.</p>			
<p>(2) Unzutreffendes streichen.</p>			
<p>(3) Diese Option ist zu streichen, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Bestimmungsregion in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG frei von der Aujeszky-Krankheit ist, die Kommission gemäß Anhang C Nummer 4 der Richtlinie 90/429/EWG unterrichtet hat und auf der nachstehenden Website aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/porcine/index_en.htm.</p>			
<p>Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p>			
<p>Name (in Großbuchstaben)</p>		<p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p>	
<p>Datum der Unterzeichnung</p>		<p>Unterschrift</p>	
<p>Stempel</p>			